

Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Nie- derweningen

vom 29. November 2020

**geänderter Artikel 27 gemäss Urnenabstim-
mung vom 13. Februar 2022**

Art. 27 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 400'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 200'000 im Jahr
2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck
3. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan

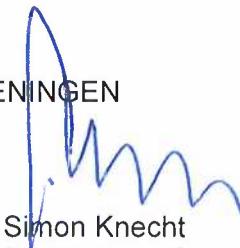
² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 500'000
5. die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 1'000'000
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist

Die vorstehenden Änderungen des Artikels 27 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Niederweningen wurden an der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 angenommen.

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN

Andrea Weber
Gemeindepräsidentin


Simon Knecht
Gemeindeschreiber

Durch den Regierungsrat am 29. Juni 2022 mit Beschluss Nr. 919 im Sinne der Erwägung 3a genehmigt.